

Landesbibliothek Oldenburg

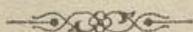
Digitalisierung von Drucken

27. Stück, 23.08.1879

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 23. August 1879.) 27. Stück.

Inhalt:

- N^o. 55.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. August 1879, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an den vaterländischen Frauenverein in Delmenhorst.
- N^o. 56.** Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, vom 7. August 1879, betreffend Bezeichnung der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft in Gemäßheit des §. 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes.
- N^o. 57.** Bekanntmachung des katholischen Oberschulcollegiums vom 30. Juli 1879, betreffend die zweite Prüfung der katholischen Volksschullehrer des Herzogthums.

N^o. 55.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an den vaterländischen Frauenverein in Delmenhorst.

Oldenburg, 1879 August 16.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem in der Stadt Delmenhorst errichteten, durch einen Vorstand von mindestens 7 Personen vertretenen vaterländischen Frauenverein auf Grund der vor-

gelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu ertheilen.

Oldenburg, 1879 August 16.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Jansen.

Dugend.

N^o 56.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, betreffend Bezeichnung der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft in Gemäßheit des §. 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Oldenburg, 1879 August 7.

Zur Ausführung des §. 153 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 werden mit Höchster Genehmigung folgende Beamtenklassen als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichnet:

1. die Gensdarmen einschließlich des Stabs-Wachmeisters, ausschließlich des Kommandeurs;
2. die Polizeidiener (Stadtdiener) und Polizei-Inspectoren in den Städten erster und zweiter Klasse;
3. die Bürgermeister der Städte zweiter Klasse, sowie die Gemeindevorsteher und deren Vertreter;
4. rüchfichtlich der Uebertretungen der Forst- und Jagdgesetze die mit dem Forst- und Jagdschutze beauftragten Beamten und die zu eben diesem Schutze angestellten und beeidigten Aufseher.

Oldenburg, den 7. August 1879.

Staatsministerium.
Departement der Justiz.
Tappenbeck.

Jaspers.

N^o 57.

Bekanntmachung des katholischen Oberschulcollegiums, betreffend die zweite Prüfung der katholischen Volksschullehrer des Herzogthums.
 Wechta, 1879 Juli 30.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums wird hiedurch zur Ausführung des Artikels 33 §. 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 13. März 1879, betreffend die Einführung einer zweiten Prüfung für die katholischen Volksschullehrer, hinsichtlich dieser Prüfung das Folgende bestimmt:

§. 1.

Die zweite Prüfung soll durch dieselbe Commission bewirkt werden, vor welcher nach Art. 1 der Bekanntmachung des katholischen Oberschulcollegiums vom 7. Juni 1862 die erste Prüfung der katholischen Volksschulamts-candidaten abzulegen ist.

§. 2.

Die Meldung zu dieser Prüfung ist in der vorher vom Oberschulcollegium bekannt zu machenden Frist bei dem Localschulinspector einzureichen.

Derselben ist beizufügen:

1. eine von dem Prüflinge selbstständig gefertigte Arbeit über einen von ihm selbst zu wählenden Gegenstand mit der Versicherung, daß er keine andere, als die von ihm angegebenen Quellen bei der Anfertigung benutzt habe;
 2. eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung;
 3. eine von ihm selbst gefertigte Probeschrift,
- beide mit der Versicherung, daß er sie selbst ohne fremde Hülfe gefertigt habe.

§. 3.

Der Schulinspector zieht nach Empfang der Meldung, falls der Prüfling unter einem Hauptlehrer gearbeitet hat, dessen Zeugniß über des Ersteren Leistungen im practischen Schuldienste und über dessen Fleiß in der eigenen Fortbildung ein, um dann die Meldung und ihre Anlagen nebst diesem und seinem eigenen ausführlichen Zeugnisse über Fleiß und Verhalten des Prüflings spätestens zwei Wochen nach dem Meldungstermine bei dem Oberschulcollegium einzureichen.

§. 4.

Das Oberschulcollegium entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und überweist die Meldungen der Zugelassenen nebst ihren Anlagen der Prüfungs-Commission, deren Vorsitzender dann je nach der Zahl der zugelassenen Prüflinge den oder die Termine der Prüfung ansetzt und zur Kunde der zugelassenen Lehrer bringt.

§. 5.

Es ist jedem Lehrer gestattet, bei der Meldung eine Prüfung in der französischen, sowie in der englischen Sprache, oder eine besondere Prüfung in denjenigen Fächern zu beantragen, in welchen er eine Steigerung des bei der ersten Prüfung erhaltenen Zeugnisses zu erlangen wünscht. Diese Prüfung kann nicht versagt werden; nöthigenfalls kann das Oberschulcollegium, um sie zu bewerkstelligen, der Prüfungs-Commission außerordentliche Mitglieder aus den Lehrern der inländischen höheren Lehranstalten beordnen.

§. 6.

Die Prüfung, welche höchstens drei Tage dauert, ist eine theils theoretische, theils praktische; die theoretische zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

§. 7.

Zum Zwecke der schriftlichen Prüfung stellt der Vorsitzende der Prüfungs-Commission aus den vom Seminarlehrercollegium in mindestens doppelter Zahl vorgeschlagenen Aufgaben deren drei für einen pädagogischen und einen religiösen Aufsatz, sowie für die schulmäßige Bearbeitung irgend eines andern Lehrgegenstandes. Die schriftliche Lösung dieser Aufgaben findet in Clausur unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungscommission statt. Nachdem die an dem ersten Tage anzufertigenden Arbeiten von dem Lehrer, welcher die Aufgabe vorgeschlagen, censirt sind, tritt zur Beurtheilung derselben und zur Feststellung des Ausfalles der schriftlichen Prüfung die Prüfungscommission vor der mündlichen Prüfung zu einer Sitzung zusammen.

Bei mangelhaftem Ausfall der schriftlichen Prüfung kann der Vorsitzende der Commission nach Verständigung mit dem Seminar-Director dem Prüflinge den Rath ertheilen, von der Prüfung zurückzutreten. Bei geradezu ungenügendem Ausfall derselben kann die Prüfungscommission durch einstimmigen Beschluß von der weiteren Prüfung ausschließen.

§. 8.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über die Geschichte des Unterrichts, die Unterrichtslehre, die Schulpraxis und die Methodik der einzelnen Unterrichtszweige. Nach dem Ermessen der Commission kann bei jedem Prüflinge auf das fachliche Wissen eingegangen werden.

§. 9.

Als Maßstab für die zu stellenden Anforderungen an die Kenntnisse der Examinanden wird bei denjenigen, welche demnächst den dreijährigen Lehrgang im Seminar durchgemacht haben werden, der Lehrplan des Seminars

in analoger Anwendung dienen. Bis dahin wird sich die Prüfungs-Commission darauf beschränken zu ermitteln, ob der Prüfling in den einzelnen Wissenszweigen das für die gedeihliche Ausübung des Lehrerberufs unerlässliche Maß von Kenntnissen besitzt und seine Fortbildung nicht vernachlässigt hat.

Auf diese besondere Rücksicht haben solche Prüflinge, welche ihre Vorbildung nicht auf dem hiesigen Seminar genossen haben, unter keinen Umständen Anspruch.

§. 10.

Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe (Probekatechese) über einen Gegenstand der Religionslehre und in einer Lehrprobe (Probelection) über einen anderen Gegenstand des Volksschulunterrichts. Die Aufgaben zu diesen Lehrproben erhält jeder Examinand am Schlusse der schriftlichen Prüfung. Diese Aufgaben werden im Einverständniß mit dem Vorsitzenden der Commission von dem Director und den sämtlichen Lehrern des Seminars gestellt. Unmittelbar vor Beginn der Lehrprobe am Vormittag des zweiten Tages ist dem Vorsitzenden eine kurze übersichtliche Disposition der beabsichtigten Behandlung zu übergeben.

§. 11.

Hinsichtlich der Beurtheilung der Prüflinge sowohl nach den Leistungen in den einzelnen Wissenszweigen als auch nach dem Gesamtergebniß der Prüfung gelten auch für die zweite Prüfung die Bestimmungen des Artikels 6 der Bekanntmachung des Oberschulcollegiums vom 7. Juni 1862 in der durch die Bekanntmachung vom 30. Juli 1863 veränderten Gestalt. Wenn jedoch die Lehrprobe eines Prüflings nicht wenigstens „ziemlich gut“ ausgefallen ist, oder dessen Leistungen in der Religion oder im Rechnen

oder im Deutschen dieses Zeugniß nicht erlangt haben, so ist das Zeugniß demselben zu versagen.

§. 12.

Alle Diejenigen, welche nach Maßgabe des Paragraphen 11 die zweite Prüfung bestanden haben, erhalten das Zeugniß der Befähigung zur unwiderruflichen Anstellung, von welchem dem Oberschulcollegium die Prüfungs Commission eine zweite Ausfertigung einreicht.

§. 13.

Prüflinge, welche die von ihnen beantragte besondere Prüfung (§. 5) nicht wenigstens „gut“ bestehen oder in derselben keine höhere Leistungen als in der ersten Prüfung vorführen, erhalten über diese Prüfung kein besonderes Zeugniß. Doch darf ihnen aus diesem Grunde das Zeugniß der Befähigung zur unwiderruflichen Anstellung nicht versagt werden, wenn sie im Uebrigen bestanden haben.

Behta, 1879 Juli 30.

Katholisches Oberschulcollegium.

Niehans.

